



Entgeltordnung für die Übernahme von Betreuungstätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Körperschaftswald übernimmt die Untere Forstbehörde Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der jeweils gültigen Körperschaftswaldverordnung.
- (2) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Betreuungsleistungen erhebt das Landratsamt ein privatrechtliches Entgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung.
- (3) Die Betreuungsleistungen im Privatwald werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Privatwaldverordnung sowie eventueller weiterführender Verwaltungsvorschriften zur Privatwaldverordnung angeboten und abgerechnet.

§ 2 Betreuungsentgelt im Körperschaftswald

- (1) Bei der Berechnung des Betreuungsentgeltes werden die Gestehungskosten der Unteren Forstbehörde für die in § 1 Abs. 1 genannten Betreuungsleistungen im Umlageverfahren auf die zu betreuenden Körperschaften verteilt. Die Betreuungsentgelte, die sich dabei für die jeweiligen Körperschaften ergeben, werden dabei nach einem Kostenschlüssel, der sich zu 50 % über die Forstbetriebsfläche und zu 50 % über den Forsteinrichtungshiebsatz herleitet, berechnet.
- (2) Von den nach § 2 Abs. 1 im Umlageverfahren erhobenen Betreuungsentgelten wird der finanzielle Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung (Gemeinwohlausgleich) nach Maßgabe der Körperschaftswaldverordnung abgezogen. Dieses um den Gemeinwohlausgleich reduzierte Betreuungsentgelt wird den jeweiligen Körperschaften in Rechnung gestellt.
- (3) Um einen einheitlichen Entgeltsatz für die fünfjährige Vertragslaufzeit abzuleiten, wurde dieser auf der Basis der Gestehungskosten in 2020 und einer zu unterstellenden Dynamisierung hergeleitet. Die Gestehungskosten werden im fünften Jahr überprüft und das Entgelt gegebenenfalls angepasst.
- (4) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt nach § 2 Abs. 2 zusätzlich erhoben.
- (5) Das Entgelt ist zum 1. Juli für das ganze Jahr fällig.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft